

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie auf verschiedene Regelungen und Steuerbegünstigungen kurz hinweisen, die möglicherweise noch steuerliche Gestaltungsmaßnahmen bis zum Jahresende erfordern.



Inhalt

Steuertipps für Unternehmer.....	2
Steuertipps für Kapitalgesellschaften	11
Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung.....	15
Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen	17

Steuertipps für Unternehmer

- **Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung 2016:**
 - **Vorziehen von** Instandhaltungen und -setzungen und sonstigen **Aufwendungen** und **Investitionen** in das Jahr 2016 (zB Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Nutzung der Halbjahres-AfA durch Vorziehen von Investitionen und Inbetriebnahme bis 31.12.). Achtung auf Investitionszuwachsprämie (siehe Seite 6).
 - **Anlage- und Umlaufvermögen:**
 - Überprüfung der Werthaltigkeit und uU Teilwertabschreibungen in 2016
 - Ausbuchung von Restbuchwerten
 - Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)
 - Bildung von Einzelwertberichtigungen
 - Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen
 - **KFZ-Leasing:** Vermeidung Leasing-Aktivposten durch Umstellung auf Operating Leasing
 - **Gebäude:** Anpassung der AfA-Sätze ab 2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 2,5 % bzw 1,5 % bei Überlassung zu Wohnzwecken); Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf 15 Jahre (ab 2016, gilt nicht für Gebäude, die an betriebszugehörige Arbeitnehmer überlassen werden).
 - Bei **Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:** Übertragung aufgedeckter stiller Reserven auf Ersatzinvestitionen oder Zuführung in eine Übertragungsrücklage (nur für natürliche Personen) unter Beachtung der auf bestimmte Wirtschaftsgutkategorien beschränkten Übertragungsmöglichkeiten.
 - Dotierung einer **steuerlichen Zuschreibungsrücklage** für unternehmensrechtlich **nachgeholte Zuschreibungen (bei nachweislicher Wertaufholung in einem vor 1.1.2016 begonnenen Wirtschaftsjahr)**; nur im ersten Wirtschaftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt, möglich.
 - **Steuerliche Fortführung bestehender unversteuerter Rücklagen oder freiwillige steuerwirksame Auflösung.** Die unversteuerten Rücklagen sind nach den Vorschriften des RÄG 2014 im ersten nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahr unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind.

Vergessen Sie nicht auf die steuerliche Zuschreibungsrücklage bei der unternehmensrechtlichen Nachholung von Zuschreibungen und auf die steuerliche Fortführung bestehender unversteuerter Rücklagen!

Da bei langfristigen Rückstellungen die Abzinsung vom voraussichtlichen Erfüllungsbetrag unter Einbeziehung voraussichtlicher Preis- und Kostensteigerungen vorzunehmen ist, kann eine Indexanpassung der Kosten berücksichtigt werden.

- **Dotierung von Rückstellungen** (zB Personalrückstellungen für Pensionszusagen, Zeitguthaben und nicht verbrauchte Urlaubstage, Umwelt- und Altlastenrückstellung).
- **Rückstellungen** für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt, sind steuerlich mit einem Zinssatz von 3,5 % abzuzinsen; unternehmensrechtlich ist für nach 31.12.2015 gebildete Rückstellungen eine Abzinsung zu einem marktüblichen Zinssatz vorzunehmen. Für Altrückstellungen, die in früheren (vor 1.7.2014 endenden) Wirtschaftsjahren mit 80 % des Teilwertes steuerlich anzusetzen waren, ist folgende Übergangsregelung zu beachten: Hat sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung in 2014 ein höherer als der frühere rückgestellte Betrag ergeben, ist die Rückstellung weiterhin mit 80 % des Teilwertes anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr). Hat sich hingegen aufgrund der erstmaligen Abzinsung in 2014 eine niedrigere Rückstellung ergeben, war diese in 2014 anzusetzen und der Unterschiedsbetrag ist in 2014-2016 zu je einem Drittel nachzuversteuern.
- Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die Höhe des Zinssatzes bei absehbaren Preis- und Kostensteigerungen, die Dauer der Abzinsung (Schätzung der Laufzeit der Rückstellung) und den Zeitpunkt des Wegfalls der Unsicherheit (Ausweis als Verbindlichkeit).
- Die Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz oder vereinfachend mit 3,5 % gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für langfristige, formal unverzinsten oder nicht marktüblich verzinste Verbindlichkeiten (Rz 3309c EStR)
- Verbindlichkeiten für Altersteilzeit-Blockmodell
- Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen: Gewinnabgrenzung überprüfen
- **Wertpapierdeckung** für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages, Ankauf von Wertpapieren zur Vermeidung der Gewinnerhöhung bei Unterdeckung (30 %), keine Verpfändung zulässig.
- **Jubiläumsgeldrückstellungen:** Seit 2015 Berechnung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und der SV-Höchstbeitragsgrundlage
- **Spenden** aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) bzw des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres 2016.

Abzugsfähig sind Spenden zur Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder wissenschaftlichen bzw künstlerischen Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, private Museen von überregionaler Bedeutung und Dachverbände zur Förderung des Behindertensports), weiters Spenden an Spendenempfänger laut BMF-Liste (für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung, Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Tierheime und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen) und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Mit einem Werbeeffekt verbundene Spenden (Sponsorbeiträge) und Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen aus dem Betriebsvermögen sind ohne Beschränkung absetzbar.

- **Keine Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze bei Einkommensteuerpflichtigen seit 2014:** Verrechnung der Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte
- Berücksichtigung von **Verlusten ausländischer Betriebsstätten und der Nachversteuerung** bei Verlustverwertung bzw Verwertungsmöglichkeit im Ausland. Bei Verlusten aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, Nachversteuerung spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz.
- **Arbeitsgemeinschaften:** Bei Übersteigen des Auftragswertes von 700.000,00 € bei Auftragsvergabe nach 31.12.2014 seit 2015 steuerliches Gewinnfeststellungsverfahren erforderlich (Beachtung steuerlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften)
- **Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter, die nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten („kapitalistische Mitunternehmer“):** Bei Entstehung oder Erhöhung eines negativen steuerlichen Kapitalkontos sind Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen, insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig („Wartetastenverluste“), sondern erst mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre oder bei Haftungsinanspruchnahme oder bei Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen, verrechenbar. Die Auswirkungen der ab 2016 geltenden Verlustausgleich- und -vortragsbeschränkung und etwaige Maßnahmen sind insbesondere bei Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften und absehbaren Verlusten ab 2016 zu überprüfen.

Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages bleiben bis zu 13 % des Gewinnes steuerfrei. Die bei einem Gewinn von mehr als 30.000,00 € erforderliche Investitionsdeckung kann durch Investitionen oder den Erwerb von Wohnbauanleihen vor dem Bilanzstichtag erreicht werden.

Gewinnfreibetrag:

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Gewinne > 30 T€: bis zu maximal 45.350,00 €,

	Gewinn	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

Der Gewinnfreibetrag steht allen Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften zu (Ausnahmen bei pauschalierter Gewinnermittlung). Voraussetzung für die Beantragung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist, dass im betreffenden Wirtschaftsjahr begünstigte Investitionen in Höhe des Freibetrages durchgeführt wurden. Begünstigte Investitionen sind **abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (ausgenommen Pkw, geringwertige Wirtschaftsgüter etc). Zu den begünstigten Investitionen zählen außerdem **Wohnbauanleihen**, die dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Für eine maximale Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ergibt sich daher bei Bilanzstichtagen zum 31.12.2016 bis Jahresende folgender Handlungsbedarf:

- Schätzung des Gewinnes 2016 und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen iHv 13 % des Gewinnes > 30.000,00 € (bzw 7 % für Gewinne zwischen 175.000,00 € und 350.000,00 € bzw 4,5 % für Gewinne zwischen 350.000,00 € und 580.000,00 €)
- Bei Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter: Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Gesellschaft < maximaler Freibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Erwerb von Wohnbauanleihen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter

- Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf: Auswahl der Anschaffung von Wohnbauanleihen nach Absprache mit Bank, 4-jährige Kapitalbindung beachten.
- Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2016 und 2017: Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und entsprechende Investitionsplanung und -durchführung zur maximalen Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages.
- Bei Gewinnen bis 30.000,00 € kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag iHv 3.900,00 € steht auch ohne Investitionsdeckung zu).
- Beachtung der Nachversteuerung bei Nichterfüllung der 4-jährigen Behaltdauer:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes: Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der 4-Jahres-Frist: Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen
 - Bei Ausscheiden eines in vor 1.7.2014 endenden Wirtschaftsjahren angeschafften Wertpapiere: Keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes im selben Jahr
 - Bei vorzeitiger Tilgung eines in vor 1.7.2014 endenden Wirtschaftsjahren angeschafften Wertpapiere: Keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes oder eines Wertpapiere iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG innerhalb von 2 Monaten
 - Bei Ausscheiden einer Wohnbauanleihe: Keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes
 - Bei vorzeitiger Tilgung einer Wohnbauanleihe: Keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes oder einer Wohnbauanleihe innerhalb von 2 Monaten

Inanspruchnahme der voraussichtlich in 2017 und 2018 geltenden KMU-Investitionsförderung

- **Investitionszuwachsprämie in 2017 und 2018 (laut Ministerrat vom 25.10.2016, Gesetzgebung bleibt abzuwarten):** KMUs (bis 49 Mitarbeiter) sollen mit einer 15%igen Prämie auf einen Investitionszuwachs von 50.000,00 € bis 450.000,00 € gefördert werden. Unternehmen zwischen 49 und 250 Mitarbeiter sollen mit einer 10%igen Prämie auf einen Investitionszuwachs von 100.000,00 € bis 750.000,00 € gefördert werden. Der Investitionszuwachs soll an Hand der Investitionen der letzten 3 Jahre berechnet werden, ausgeschlossen sollen Investitionen in Grundstücke und Pkw sein.

Für die Beantragung der Forschungsprämie iHv 12 % der Forschungsaufwendungen

- **Forschungsprämie iHv 12 %** der Forschungsaufwendungen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte.

ist rechtzeitig ein Gutachten der FFG einzuholen.

Bei Auftragsforschung vergessen Sie nicht, vor Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer die Inanspruchnahme mitzuteilen!

Beachten Sie die rechtzeitige Beantragung der Lehrlingsförderungen, die - je nach Förderungsart - meist steuerfrei und daher in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung abzugsfähig sind.

Zur Steigerung der E-Mobilität in Österreich bestehen umfangreiche (steuerliche) Förderungen.

- Voraussetzung für Gewährung einer Forschungsprämie für **eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung:** Kostenloses Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder Forschungsbestätigung (Verwaltungskostenbeitrag iHv 1.000,00 €) mit kostenlosem Projektgutachten der FFG; rechtzeitige Beantragung des Gutachtens über FinanzOnline erforderlich, um Verzögerungen bei der Beantragung der Forschungsprämie (mit Beilage zur Steuererklärung) bzw der Steuerveranlagung zu vermeiden.
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der jährlichen Bemessungsgrundlage mit 1.000.000,00 €/Jahr
 - kein Gutachten der FFG erforderlich
 - Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Auftragnehmer die Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie nachweislich mitzuteilen.
- Empfehlung:
 - Für die Inanspruchnahme der Prämie empfehlen wir, die betrieblichen Aktivitäten iZm Forschung & Entwicklung zu durchforsten und unbedingt auf eine umfassende Dokumentation der Forschungsprojekte und eine korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) sowie eine präzise Beantragung des FFG-Gutachtens zu achten.
- **Sonstige Prämien:**
 - Prämie iHv 200,00 € für die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse von 1.3.2015-31.3.2017
 - Prämie für Nichtraucherchutz-Aufwendungen in der Gastronomie bei Gewährleistung des Nichtraucherchutzes bis spätestens 1.7.2016
- **Inanspruchnahme von (steuerfreien) Förderungen für die Lehrlingsausbildung durch Beantragung bei der Wirtschaftskammer: Details und Anträge unter www.lehre-foerdern.at. Für die Antragstellung Frist von 3 Monaten nach Ende des Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme beachten.**
- **Elektroautos:** Anteiliger Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten < 80.000,00 € und bei Miete, keine Normverbrauchsabgabe, keine motorbezogene Versicherungssteuer, kein steuerpflichtiger Sachbezug bei Privatnutzung durch Dienstnehmer, ab 1.3.2017 befristete Förderung für Betriebe iHv 3.000,00 €/Pkw (für Private 4.000,00 €), voraussichtlich auch kein Privatanteil für Gesellschafter-Geschäftsführer mit selbständigen Einkünften.

- **Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne:** Die letztmalige Geltendmachung war in 2009 möglich. Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zur Veranlagung 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten.
- **Umsatzsteuer:**
 - **Erhöhung des Steuersatzes auf 13 % ab 1.5.2016** für Beherbergungsleistungen inklusive Campingplätze, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten, Naturpark (Übergangsregelung für Anzahlungen): Für diese Umsätze gilt für Leistungen vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 weiterhin 10 %, wenn bis 1.9.2015 eine **Anzahlung** (bei Beherbergung auch Buchung notwendig) geleistet wurde.
 - **Kurzfristige Vermietung von nicht mehr als 14 Tagen:** Laut RV zum AbgÄG 2016 (die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten) ab 1.1.2017 zwingend USt-pflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet (zukünftig bei kurzfristiger Vermietung keine Unterscheidung nötig, ob Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist).
 - Geringfügige Anhebung der **Umsatzsteuerberichtigungsgrenze** gem § 12 Abs 13 UStG laut RV zum AbgÄG 2016 auf einen jährlich zu berichtigenden Vorsteuerbetrag von 60,00 €

Bei Kleinunternehmern sind ab 2017 wesentliche Änderungen bei der Ermittlung der Umsatzgrenze zu beachten.

- **Kleinunternehmer:**
 - **Beachtung der Umsatzgrenze** (Umsatzsteuerbefreiung und Verlust des Vorsteuerabzuges bei einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000,00 €): Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist zwar bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich, gilt aber dann für 5 Jahre (schriftlicher Widerruf bis spätestens 31.1. des Jahres, ab dem der Widerruf wirksam werden soll).
 - **Definition der Umsatzgrenze:** Laut RV zum AbgÄG 2016 (die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten) bleiben ab 1.1.2017 Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte unecht befreite Umsätze bei der Umsatzgrenze außer Ansatz (zB sind bei einem Arzt mit Vermietungseinkünften die steuerfreien Umsätze aus Heilbehandlungen, bei der für die Vermietungsumsätze relevanten Kleinunternehmerumsatzgrenze nicht einzubeziehen).

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann durch das Vorziehen von Ausgaben in das Jahr 2016 und das Verschieben von Einnahmen in das Jahr 2017 der steuerpflichtige Gewinn reduziert werden.

- **Definition des Kleinunternehmers:** Laut RV zum AbgÄG 2016 (die Gesetzgebung bleibt abzuwarten) ist ab 1.1.2017 Voraussetzung, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird (bisher Wohnsitz oder Sitz im Inland).
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner:**
 - Gewinnsteuerung durch Dispositionen im Hinblick auf das Zufluss-/Abflussprinzip (Achtung auf Zurechnungsfrist von bis zu 15 Tagen vor/nach 31.12. bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben)
 - Zeitliche unbeschränkte Verlustvortragsfähigkeit
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2016 sind nur dann abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2017 geleistet werden (bei Vorauszahlungen über 2017 hinaus besteht die Verpflichtung zur gleichmäßigen Verteilung auf den Zeitraum der Vorauszahlung).
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind Grundstücke iSd § 30 EStG und nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienendes Gold, Silber, Platin und Palladium erst im Zeitpunkt des Verkaufes oder sonstigen Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe absetzbar.
- **Steuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich**
 - **Rechtsform** (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) unter Berücksichtigung der Einkommensteuertarifstufen und des KESt-Satzes von 27,5 % für Gewinnausschüttungen und
 - **Gewinnermittlungsart** (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung tatsächlicher oder pauschalierter Betriebsausgaben)
- Überprüfung des Entstehens bzw des Wegfalls der **Rechnungslegungspflicht** gem § 189 UGB iZm den Umsatzgrenzen (700.000,00 € bei zweimaligem Über- bzw Unterschreiten bzw 1.000.000,00 € bei einmaligem Überschreiten): Bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht zur Vermeidung steuerlicher Nachteile uU Fortführungsoption mit der Steuererklärung jenes Jahres, für das keine Rechnungslegungspflicht mehr besteht.
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer** (Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.988,64 €) für 2016 bis 31.12.2016 beantragen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw für die Dauer einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit (bei monatlichen Einkünften von max. 415,72 € und einem

Monatsumsatz von max. 2.500,00 €), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.

- **Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei verminderten Einkünften: für 2016 bis 31.12.2016 beantragen
- **Hinaufsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei Glaubhaftmachung höherer Einkünfte (zweckmäßig zum Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag): für 2016 bis 31.12.2016 beantragen
- **Beachtung der Versicherungsgrenze bei „Neuen Selbständigen“:**
 - Bei absehbarer Überschreitung der Versicherungsgrenze Vermeidung des Beitragszuschlages für 2016 durch Abgabe einer Überschreitungserklärung bis 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides.
 - Bei drohender knapper Überschreitung der Versicherungsgrenze in 2016 Maßnahmen zur Gewinnsteuerung (zB Verlagerung von Einnahmen in 2017) prüfen
- Für GSVG-pflichtige Einzelunternehmer mit Bauleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Aufnahme in die **HFU-Gesamtliste** zum Entfall der Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens möglich: schriftliche Antragstellung an Dienstleistungszentrum
- **Allgemeine Aufbewahrungsfrist** für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2009 endet am 31.12.2016. Weiterhin sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind oder Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer betreffen (Aufbewahrungsfrist bei Grundstücken: bis zu 22 Jahren).
- **Energieabgabenrückvergütung:** Antragstellung für das Kalenderjahr 2011 spätestens bis 31.12.2016
- Energieabgabenvergütung für **Dienstleistungsbetriebe** laut BFG bis 31.12.2014 möglich (Amtsrevision beim VwGH anhängig): Antragstellung für das Kalenderjahr 2011 bis 31.12.2016 sowie für die Kalenderjahre 2012-2014 innerhalb der 5-Jahres-Frist
- **Registrierkassenpflicht** bei Barumsätzen > 7.500,00 € und Jahresumsatz > 15.000,00 € ab Beginn des viertfolgenden Monats nach erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen, Ausrüstung der elektronischen Registrierkasse bis spätestens 31.3.2017 mit einer Signaturerstellungseinheit, ab 1.4.2017 Erweiterung der auf dem Beleg auszuweisenden Daten.
- **Belegerteilungspflicht für Barzahlungen**
- **Erstmals klare Regelungen zu kleinen Vereinsfesten, Punschständen und Maturabällen**

Anträge auf Rückvergütung von Energieabgaben bis Jahresende stellen!

Steuertipps für Kapitalgesellschaften

Bei Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen sind aufgrund gesetzlicher Änderungen ab 2016 detaillierte Überprüfungen der individuellen Situation erforderlich!

Steuroptimale
Verlustverwertung durch
Gruppenbesteuerung

- **Gewinnausschüttungen/Einlagenrückzahlungen:** Vor Durchführung einer Einlagenrückzahlung bzw einer Gewinnausschüttung (insbesondere an Kapitalgesellschaften) empfehlen wir zur Vermeidung von unerwarteten steuerlichen Nachteilen eine detaillierte Überprüfung des steuerlichen Einlagenstandes bzw Standes der steuerlichen Innenfinanzierung der Gesellschaft.
- **Gewinnausschüttungen an EU-Muttergesellschaften:** Als Nachweis für eine KEST-Befreiung ist zusätzlich zur elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KA1) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde für die EU-Muttergesellschaft auf dem Formular ZS-EUMT an das Betriebsfinanzamt der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu übermitteln.
- **Gruppenbesteuerung zum steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen Konzerngesellschaften und zur Geltendmachung von Firmenwertabschreibungen im Zuge eines bis 28.2.2014 erfolgten Erwerbes von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**

- **Begründung einer Unternehmensgruppe ab 2016 bzw ab 2017:**

Die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe bietet in erster Linie den Vorteil des Ausgleichs von Gewinnen mit Verlusten der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften. Die Voraussetzungen dafür sind die rechtzeitige Stellung eines Gruppenantrages sowie eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und die Mehrheit der Stimmrechte ab Beginn des Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes. Ist diese finanzielle Verbindung der Höhe nach nicht gegeben, wäre für die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung zu überprüfen, ob nicht die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft möglich ist.

Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2016 können bei nachweislicher **Unterfertigung des Gruppenantrages bis zum 31.12.2016** und der Anzeige beim Finanzamt innerhalb 1 Monats **noch für 2016** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Unternehmensgruppe aufgenommen werden.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können **auch Auslandsverluste** in Österreich geltend gemacht werden (ab 2015 höchstens iHv 75 % des inländischen Gruppeneinkommens; darüber hinausgehende Verluste können in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers verrechnet werden). Inländische Enkelgesellschaften, die von

einer EU-Tochtergesellschaft gehalten werden, können als Gruppenmitglied aufgenommen werden, nicht jedoch Gesellschaften, die gleichzeitig Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft sind.

Für betriebsführende Gesellschaften, deren **Anteile bis 28.2.2014 angeschafft** wurden (sofern kein konzerninterner Beteiligungserwerb vorliegt), kann eine **Firmenwertabschreibung** weiterhin geltend gemacht werden, wenn die **Einbeziehung in eine Unternehmensgruppe spätestens bis 2015** erfolgt ist (gilt auch für bis 28.2.2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften). Offene Fünfzehntel der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die bis 28.2.2014 erworben wurden, sind nur dann weiter absetzbar, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

Für die Inanspruchnahme der **Gruppenbesteuerung ab 2017** wäre noch in 2016 zu überprüfen, ob ein Abwertungsbedarf für Beteiligungen besteht, die ab 2017 in eine Unternehmensgruppe miteinbezogen werden sollen: Während der Gruppenzugehörigkeit sind keine steuerlichen Teilwertabschreibungen möglich, Teilwertabschreibungs-Siebentelbeträge aus der Vorgruppenzeit laufen aber auch nach Aufnahme der Beteiligung in die Unternehmensgruppe weiter (Amtsrevision beim VwGH anhängig).

– Für **bestehende Unternehmensgruppen:**

Ausscheiden einzelner Gruppenmitglieder bzw Auflösung der Unternehmensgruppe überlegen,

- falls Bedarf für Teilwertabschreibungen besteht
- falls hohe Verluste der Gruppenmitglieder bestehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe nicht verwertet werden können und bei einer erwarteten zukünftigen Ergebnisverbesserung durch Neubegründung der Gruppe eine Verlustverwertung ohne der Verrechnungsgrenze von 75 % möglich wird.

Bei bis 30.6.2010 gebildeten Beteiligungsgemeinschaften, deren Mitbeteiligte gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sind: Aufnahme neuer Gruppenmitglieder oder neuer Mitbeteiligter bzw Änderung des Beteiligungsausmaßes eines Mitbeteiligten vermeiden (sonst sofortige Auflösung der Beteiligungsgemeinschaft).

Mit 1.1.2015 verpflichtendes **Ausscheiden ausländischer Gruppenmitglieder aus Staaten ohne umfassender Amtshilfe:** gleichmäßig verteilte Nachversteuerung von Verlusten in 2015-2017. Seit 1.3.2014 können nur mehr ausländische Tochtergesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in

einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden. Bisherige Auslandsgruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind am 1.1.2015 aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden. Die Nachversteuerung der zugerechneten, im Ausland nicht verrechneten Verluste durch das Ausscheiden aufgrund der Neuregelung ist über 3 Jahre (2015-2017) zu verteilen (keine Anwendung der 75 %-Verlustverrechnungsgrenze).

Gründerwerbsteuerfalle Unternehmensgruppe

Achtung: Bei der Neubegründung von Unternehmensgruppen, deren Erweiterung oder Umstrukturierungen in der Gruppe ist darauf zu achten, dass keine Anteilsvereinigung in der Gruppe Gründerwerbsteuer auslöst!

Bei Erwerb von ausländischen Beteiligungen im Jahr 2016 Option zur Steuerpflicht prüfen!

- **Bei internationalen Schachtelbeteiligungen** (mindestens 10%ige Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften, die mindestens 1 Jahr gehalten werden) sind Veräußerungsgewinne und -verluste und Teilwertabschreibungen nicht steuerwirksam. Österreichische Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsjahr 2016 eine solche Beteiligung erworben haben und daraus Verluste erwarten, die sie ertragsteuerlich absetzen wollen, können **mit der Steuererklärung 2016** mit einer ausdrücklichen, unwiderruflichen **Option** zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten; eine spätere Nachholung der Option ist nicht möglich. Konsequenzen der Option sind die Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten (auf 7 Jahre verteilt).
- Beachtung gesetzlicher Regelungen iZm dem **Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe und dem Abzugsverbot für niedrigbesteuerzte Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern (ab 2017 zB auch Ungarn!) sowie fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen.**
- **Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation:** Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze, der Verrechnungspreisrichtlinien des BMF und der Vorschriften des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (erstmalige Anwendbarkeit für das Geschäftsjahr 2016):
 - Länderbezogener Bericht (Country-by-Country-Report) bei multinationalen Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio € im vorangegangenen Wirtschaftsjahr
 - **CbC-Reporting:** Meldung an das Finanzamt noch 2016!

- Master File & Local File: Für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über 50 Mio € in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
- **Zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften ohne eigenständigem Betrieb und Möglichkeit zur selbständigen Nutzung von Marktchancen:** Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person bei Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft und bestimmten höchstpersönlichen Tätigkeiten (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender).
- **Rechtsformplanung** von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steuersätze im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz
- **Optimierung Gewinnausschüttungen versus Leistungsvergütungen** wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bei einem Durchschnittssteuersatz über 45,6 %.

Da die Höhe der Ertragsteuern von der Rechtsform des Unternehmens abhängig ist, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen einen Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich Rechtsform und Ausgestaltung der Unternehmensstruktur vorzunehmen.

Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung

Steuerbegünstigungen, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter bewirken können.

- Optimale **Nutzung des Jahressechstels** zur begünstigten Besteuerung mit 6 % bis 35,75 %.
- Ab 1.1.2017 unter bestimmten Voraussetzungen **Steuerfreiheit von Einkünften aus Aushilfstätigkeiten** bei geringfügiger Beschäftigung an maximal 18 Tagen/Kalenderjahr (SV-rechtlich analoge Bestimmung soll - uU zu einem späteren Zeitpunkt - eingeführt werden).
- Steuerfreier **Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten** bis zu 1.000,00 €/Kind bis zum 10. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen der Arbeitnehmer; Zuschussgewährung direkt oder in Form eines Gutscheines an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder direkt an eine pädagogisch qualifizierte Person.
- Steuerfreie Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer bis 300,00 €: Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.
- Steuerfreie Zuwendungen aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers** oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (Mitarbeiterbeteiligungen) bis 3.000,00 €: Voraussetzungen sind, dass der Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen der Arbeitnehmer gewährt wird und die Beteiligung mehr als 5 Jahre aufrecht bleibt.

Zu den begünstigten Beteiligungen zählen neben Aktien und GmbH-Anteilen auch Substanzgenussrechte und echte stille Beteiligungen.

- Steuerfreie Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen): jährlicher Freibetrag 365,00 €.
- Steuerfreie **Sachzuwendungen** (zB Warengutscheine als Weihnachtsgeschenke): jährlicher Freibetrag 186,00 €.
- Steuerfreie **Getränke/Verköstigung** am Arbeitsplatz: Gutscheine für Mahlzeiten bis zu 4,40 €/Arbeitstag steuerfrei.
- Steuerfreier Werkverkehr („Jobticket“): Kein Sachbezug bei Überlassung einer **Streckenkarte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte**. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

- Bei **Dienstwagen**-Anschaffung: Beachtung des erhöhten Sachbezugswertes von 2 % der Anschaffungskosten für Pkw mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km (Wert 2016, Schwellenwert sinkt ab 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km)
- Berücksichtigung des **Pendlerpauschales und des Pendlereuros**
- Beantragung der **Negativsteuer** (Höchstbetrag 500,00 € statt 400,00 € bei Anspruch auf Pendlerpauschale) durch Arbeitnehmerveranlagung
- **Aufrollung** der Lohnverrechnung (insbesondere bei schwankenden monatlichen Bezügen). Bei ganzjähriger Beschäftigung und Vorlage entsprechender Belege können Mitgliedsbeiträge an freiwillige Berufsverbände und Kirchenbeiträge (letztmalig für vor dem 1.1.2017 endende Lohnzahlungszeiträume) berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer keinen Freibetragsbescheid vorgelegt hat.
- **Voll- oder Teilübertritt auf Abfertigung neu** (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen): unbefristet zulässig
- **Neugründungen**: Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung gem § 1 Z 7 NeuFöG (kein DB, DZ, WBF, UV), für maximal 12 Monate ab der erstmaligen Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb der ersten 3 Jahre ab Neugründung
- **Beachtung der geänderten Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping** (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Kraft ab 1.1.2017)

Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen

- Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 bis 31.12.2016 beantragen (5-Jahresfrist)
- Rückzahlungsantrag von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2011 bis 31.12.2016 (5-Jahresfrist); falls Veranlagung nicht möglich.
- Für 2016 wird erstmals von Amts wegen eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** durchgeführt, wenn bis 30.6.2017 keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung eingereicht wird und sich eine Gutschrift ergibt.
- **Werbungskosten** (zB Fortbildungskosten, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge), **Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen** müssen bis zum 31.12.2016 bezahlt werden, um 2016 noch steuerwirksam zu sein:
 - **Kirchenbeitrag** bis 400,00 € absetzbar
 - **Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen:** Bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien ab 2016 bis 2020 noch als Sonderausgaben absetzbar.
 - **Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung:** Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Ausgaben als Sonderausgaben ab 2016 bis 2020 ist der Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw des Abschlusses des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016.
 - **Spenden** für bestimmte begünstigte Organisationen (zB Universitäten, Bundesdenkmalamt), für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung und Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen iHv 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte 2016 absetzbar: Begünstigte Spendenempfänger siehe BMF-Liste, Beleg über Spendenzahlung in 2016 erforderlich!
 - **Voraussetzung für Sonderausgabenabzug für ab 1.1.2017 bezahlte Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen:** Aufgrund einer verpflichtenden Informationsübermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt eine automatische Berücksichtigung als Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren Der Organisation sind dafür der Vor- und

Werbungskosten und Sonderausgaben bis Jahresende bezahlen!

Zuname sowie das Geburtsdatum bekanntzugeben.

- Geltendmachung der **Kinderbetreuungskosten** mit Steuererklärung: bis zu 2.300,00 €/Kind bis zum 10. Lebensjahr; Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergärten, Kindertagesheime) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen; belegmäßiger Nachweis der Aufwendungen.
- **Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung** können voll steuermindernd geltend gemacht werden.
- Geltendmachung des **Kinderfreibetrages** mit Steuererklärung: 440,00 €/Kind bei Beantragung durch einen Elternteil, je 300,00 €/Kind bei Beantragung durch beide Elternteile
- Geltendmachung von Absetzbeträgen (**Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag**)
- **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge**: 4,25 % Prämie (maximal 113,77 €)
- **Bausparen**: Prämie in 2016 maximal 18,00 € bei einem Einzahlungsbetrag von 1.200,00 €
- **Sozialversicherung (bei Mehrfachversicherung und Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage)**: Antragstellung auf Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2013, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2016; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.
- Überprüfung der im letzten Jahr durchgeführten **Schenkungen** im Hinblick auf die Einhaltung der Meldeverpflichtungen - uU strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung
- **Bei Vermietungen**:
 - Ab 2016 Verlängerung der (zwingenden) Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude von 10 auf 15 Jahre (gilt auch für Instandsetzungsaufwendungen vor 2016)
 - Ab 2016 Verlängerung der (freiwilligen) Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre (unverändertes Fortlaufen bisheriger Zehntelverteilung)
 - Ab 2016 Aufteilungsschlüssel für Grundanteil der Anschaffungskosten von bebauten Mietgrundstücken überprüfen

- **Immobilienvertragsbesteuerung bei Grundstücksverkäufen in 2015/2016:**
 - Besteuerung von Grundstücksveräußerungen **seit 1.1.2016:**
 - Bei Altgrundstücken: **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“ oder Pauschalbesteuerung iHv **4,2 %** des Veräußerungserlöses bei am 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken bzw **18 %** des Veräußerungserlöses bei nach dem 31.12.1987 umgewidmeten Grundstücken
 - Ansonsten: **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“
 - Befreiungsbestimmungen prüfen
 - Grundsätzlich Endbesteuerung durch Abfuhr der Immobilienvertragssteuer, auf Antrag Veranlagung durch Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung 2016 (zB zur Geltendmachung eines Verlustausgleiches), Veranlagungspflicht bei fehlerhafter Berechnung der Immobilienvertragssteuer
 - Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Grundstücksveräußerungen
 - Bei Vorliegen eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen in 2016 und geplanten Grundstücksveräußerungen mit Gewinn in 2017: Aufgrund der Verlustausgleichsbeschränkung Vorziehen der für 2017 geplanten Veräußerung in 2016 prüfen.
 - Bei niedrigen Einkünften: Regelbesteuerungsoption (Beantragung der Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifes) prüfen.
 - Bei betrieblichen Grundstücksveräußerungen oder -entnahmen: Sonderregelungen beachten
 - Im Hinblick auf eine zukünftige Veräußerung **Aufbewahrung sämtlicher Belege iZm der Anschaffung/Herstellung von Grundstücken/Gebäuden und/oder Instandsetzung von Gebäuden** (zB Kaufvertrag, Anwalts- und Notarkosten, Baurechnungen etc, auch bei privaten Grundstücken/Gebäuden): Falls weder die Pauschalbesteuerung noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, sind bei der Veräußerungsgewinnermittlung die nachweisbaren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten als Absetzposten zu berücksichtigen.
 - **Grunderwerbsteuer:** Die seit 1.1.2016 geltenden Neuregelungen des Grunderwerbsteuergesetzes sind zu berücksichtigen (zB sogenannter „Grundstückswert“ gem § 4 Abs 1 GrEStG als Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen). Bei Ermittlung des Grundstückswertes anhand eines

Immobilienpreisspiegels sind bei Erwerbsvorgängen ab 1.1.2017 die von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Immobiliendurchschnittspreise heranzuziehen. Weiters sind die geänderten Vorschriften für Anteilsvereinigungen an grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaften beim Übergang von Anteilen zu beachten (zB bei konzern- bzw unternehmensgruppeninternen Umgründungen).

- **Wertpapierveranlagung im Privatvermögen:**

- Getrennte Depotführung für Wertpapiere des Alt- und des Neubestandes aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung.
- Bei realisierten Gewinnen bzw Verlusten aus Wertpapieren (Aktien, Investmentfonds-Anteile), die ab 1.1.2011 erworben wurden („Neubestand“): Realisierung von Verlusten bzw Gewinnen bis 31.12.2016 zum Verlustausgleich durch Verkauf von Wertpapieren des Neubestandes.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken: zur zukünftigen Verlustverrechnung durch die Bank Zusammenlegung der Depots bei einer Bank
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken und in 2016 realisierten Verlusten auf einzelnen Depots: Gesamtverlustverrechnung im Wege der Einkommensteuerveranlagung (nach Vorliegen der Bescheinigung der Banken Aufnahme in die Einkommensteuererklärung 2016)
- Bei Gemeinschaftsdepots (mehrere Depotinhaber) und allein gehaltenen Wertpapierdepots: Da bei Gemeinschaftsdepots der Verlustausgleich ausgeschlossen ist, ist eine Aufteilung des Gemeinschaftsdepots auf Einzelinhaber-Depots zu prüfen (etwaige Schenkungsmeldepflicht beachten).
- Bei Schenkung eines Wertpapierdepots: zur Vermeidung eines KEST-Abzuges Nachweis der Schenkung bei Bank vorlegen (zB Schenkungsmeldung)
- Bei ausländischen Wertpapieren: Quellensteuer-Rückerstattungsanträge im Ausland (Fristen beachten!)
- Ab 1.10.2016 werden ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen fast lückenlos von den Banken an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet (die Meldungen erfolgen ab 2018). Auch Länder wie Schweiz oder Singapur melden!
- Entfall der EU-Quellensteuer ab 1.1.2017

Durch internationale Meldungen ist die Erfassung aller Kapitaleinkünfte im Wohnsitzstaat gewährleistet. Die EU-Quellensteuer kann entfallen.

Impressum:

© 2016 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.